

## **Finanzierungsrichtlinien der Deutsch-Französischen Doktorandenkollegs**

Die finanzielle Unterstützung dient der Förderung der Mobilität der Promovierenden und Hochschullehrer, der Organisation von Seminaren, Konferenzen und gemeinsamen Kursen zum wissenschaftlichen Austausch und zur Entwicklung von transversalen Kompetenzen der Doktoranden (Redaktion und wissenschaftliche Kommunikation, Präsentation und Projektleitung, Vorbereitung der beruflichen Eingliederung). Sie umfasst:

### **I- Infrastrukturmittel:**

Pauschale von 12.000€ jährlich pro Kooperation.

Diese Förderung dient der Deckung der folgenden Kosten:

- Ausgaben, die mit der sprachlichen Vorbereitung der Promovenden verbunden sind
- wissenschaftliche Treffen
- Reisekosten der Hochschullehrer
- Kosten zur Deckung eventueller Ausgaben der Drittlandhochschule; die deutsche und/oder die französische Hochschule begleichen diese Kosten direkt oder erstatten sie der Drittlandhochschule.

Zusätzliche Mittel i.H.v. 5.000€ können denjenigen Partnereinrichtungen bewilligt werden,

- die den Aufbau eines fachbezogenen Netzwerks unter der Leitung einer Dachorganisation anstreben
- deren Aufgabe die Entwicklung eines fächerübergreifenden Lehrangebots (z. B. methodologische Lehreinheiten, Sprachkurse, interkulturelle Lehrveranstaltungen, Unterstützung des Berufseinstiegs) für die Doktoranden sein wird.

### **II- Mobilitätsbeihilfen:**

- Mobilitätsbeihilfen in Höhe von 600€ monatlich für bis zu 15 Doktoranden und für Aufenthalte im Partner- oder Drittland bis zu einer Dauer von jeweils 18 Monaten,
- für Weiterförderungsanträge: Auslandsstipendien in Höhe von bis zu 1.300€ monatlich für maximal zwei Doktoranden und Aufhalten von jeweils maximal 18 Monaten. Diese Förderung ist Programmen vorbehalten, die als besonders innovativ und gut strukturiert evaluiert werden und die Auslandsstipendien beantragt haben.

- Vertrauensschutz:

Die DFH gewährt Doktoranden/innen, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des negativen Förderbescheids (per E-Mail) bei der DFH eingeschrieben waren - bei Vorliegen der übrigen Bewilligungsvoraussetzung - noch für das nachfolgende Jahr Mobilitätsbeihilfen auf der Basis einer analogen Anwendung des Vertrauensschutzprinzips für Studiengänge.

### **III- Die Unterstützung der DFH ist (mit Ausnahme der Auslandsstipendien) vereinbar:**

- mit Förderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) oder anderen Stipendiengebern sowie den Promotionsfinanzierungen, die vom *Ministère de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation (MESRI)* über die französischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen bewilligt werden.

### **IV- Die Förderung der DFH ist den Promovenden vorbehalten:**

- die in einer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind und einen Aufenthalt im Partner- oder im Drittland durchführen.
- es ist zulässig, dass Doktoranden aus dem Drittland die deutsche oder französische Hochschule als Heimathochschule wählen. In diesem Fall erhalten diese jedoch die Beihilfen der DFH ausschließlich während ihres Aufenthalts im Partnerland.